

Saale-Beitung.

Zweimonatslicher Jahrgang.

werden die 6 getheilte Kolonietheile...

Ercheint täglich einmal, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Druck-Verlagsstelle: Halle, St. Braunsstraße 17.

Bezugspreis... Der Colle vereinfacht bei postmöglichen...

Nr. 537.

Halle, Sonnabend, den 15. November

1913.

Was ist uns Angola?

L. L. Wenn man den eingeweihten Stimmen glauben darf, so ist die deutsch-englische Verständigung ihrem Abschluss nahe.

So viel darf allerdings als feststehend gelten, daß der portugiesische Besitz Angola in der englisch-deutschen Verständigung uns als Interessensphäre eingemüht wird.

Die Anfänge für eine wirtschaftliche Betätigung in Angola sind verheißungsvoll bereits eingeleitet worden. Die vom Deutschen Reich subventionierte deutsche Diaristria-Linie in Hamburg wird vom 1. Januar 1914 an in ihrer Hauptlinie eine Dampferverbindung mit Angola aufnehmen.

Am deutschen Mutterlande wird man unsere koloniale Ueberseepolitik, wenn sie von friedlichen Tendenzen und wirtschaftlichen Erwägungen getragen wird, gewiß mit allen Sympathien verfolgen.

der Abmachungen unumgänglich nötig macht. Ebenso darf man die bestimmte Hoffnung aussprechen, daß unter der Betätigung deutschen Kapitals und deutscher Arbeit in Angola nicht die berechtigten Interessen unserer bisherigen Schutzgebiete Schaden erleiden.

Zum § 9 des Spionagegesetzes.

Die Nachrichten des Deutschen Wehrvereins schreiben: „Der Reichstag wird demnächst den Entwurf des neuen Spionagegesetzes, das im allgemeinen durchaus richtige Ziele verfolgt, zu beraten haben; offensichtlich wird die Vorklärung des Gesetzes mit Ausnahme des § 9 vollständig genehmigen, denn eine Verschärfung der heutigen Bestimmungen, so wie der Gesetzentwurf sie vorzieht, ist unter allen Umständen notwendig.“

Der Wehrverein hat bereits mehrfach gegen oben genannte Paragraphen des Entwurfs seine Stimme erhoben, und es auch der Verein Deutscher Zeitungsvorleger, der Reichsverband der deutschen Presse und der Verband deutscher Journalisten, und Schriftsteller-Vereine getan hat.

„So unähnenswert, so notwendig die scharfe Bekräftigung jedes Vertriebs militärischer Geheimnisse ist — auch des fahrlässigen —, so notwendig sind aber auch Maßregeln gegen die falsche Anwendung des Gesetzes. Vor allem ist der Begriff des militärischen Geheimnisses, der heute ein außerordentlich schwankender ist, genau abzugrenzen.“

Der General geht dann auf den Begriff des militärischen Geheimnisses näher ein und schreibt u. a.:

„Augenblicklich wird in unserer Armee sozial geheime gehalten, daß selbst die berufenen Offiziere darüber im unklaren sind, was im Interesse der Sicherheit des Reiches geheim zu halten ist, was nicht. Die Grenzen sind scharf gezogen werden und zwar nach dem Grundsatz, daß nur der Verrat dessen was im Interesse der Sicherheit des Reiches geheim gehalten werden muß, strafbar gemacht wird, sonst schadet man mehr als man nützt.“

Das sind sehr ernste Worte eines hohen Offiziers, der auf antikeristischem Gebiete als Autorität gilt.

Der § 9 des Spionagegesetzes gibt, wie der Wehrverein es bereits betont hat, die Möglichkeit, jeden Militärstrafschlichter rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn er etwas verschwiegen hat, was nach maßgebenden Stellen nicht geheim ist; er gibt die Möglichkeit, daß gegen jede Zeitung vorgegangen wird, die am Heere Kritik übt, sei diese noch so herabsetzend. Die Militärstrafschlichter im deutschen Heere kann, wenn dieser Paragraph durchgeht, in ihrem Lebenskreis getroffen werden, eine Gefahr, zu der wir selbst die Möglichkeit nicht schaffen sollten. Die Möglichkeit ist aber in dem Augenblick vorhanden, wo § 9 Gesetz wird. Die großen Organisationen der deutschen Presse sind in dieser Sache mit dem Wehrverein vollkommen einig, und man darf wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß auch alle einsichtigen Reichstagsabgeordneten sich der ersten Gefahr, die der § 9 enthält, nicht verschließen.“

Wir freuen uns, in dieser Frage mit dem Deutschen Wehrverein uns in voller Uebereinstimmung zu befinden.

Deutsches Reich.

Die Kommission zur Prüfung der Rüstungslieferungen unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Delbrück ist Freitag vormittag im Reichstag zusammengetreten. Wie aus der Sozialdemokraten waren sämtliche Parteien des Reichstages vertreten. Daneben waren noch zahlreiche Referenten und Mitglieder des Bundesrats und auch einzelstaatlicher Regierungen anwesend.

Nach der Rede des Staatssekretärs folgten fünf Vorträge von Deputierten aus dem Kriegsministerium über die historische Entwicklung des ganzen militärischen Rüstungs-

welens. Auch das Festungsbaugeschäft und sein Bedarf wurden eingehend dargelegt. Nach einem Vortrage des Deputierten aus dem Reichsministerium machte man eine Mittagspause. Am Nachmittag werden weitere Vorträge von der Marine zum Worte kommen. Ueber die Verhandlungen der Gemeinden in erster Linie richtet. Artikel II behandelt die Baubauordnung und zweckmäßige Gestaltung der Bauparzellen. Mit der Benutzung der Gebäude und dem Erlaß von Wohnungsordnungen befaßt sich Artikel III. Die Denkschrift fordert hier eine Herabsetzung der Einwohnergrenze, von der ab Wohnungsordnungen erlassen werden müssen und zwingendere Vorschriften über den Inhalt der letzteren. In Artikel IV, der die Wohnungsaufsicht und den Wohnungsnachweis umfaßt, wird grundsätzlich gefordert, die obligatorische Wohnungsaufsicht auch auf kleinere Orte und das platte Land auszudehnen und dementsprechend die Errichtung von Wohnungsbauämtern und die Anstellung von Berufsbeamten in größerem Umfange durch das Gesetz vorzuschreiben. Die Denkschrift begründet den neuen ersten Versuch, eine gesetzliche Regelung der so überaus wichtigen Wohnungsfrage wenigstens in gewissen Grenzen herbeizuführen. Die Denkschrift über das vorliegende Gesetz, selbst wenn es hier und da nach den Wünschen der Wohnungsreformvereine durch den Senat noch verbessert würde, nur für einen bescheidenen Anfang.

Zur Aufhebung des Amundsen-Verbotes schreibt man uns aus Schleswig-Holstein: In manchen Kreisen glaubt man, daß die Aufhebung des Verbotes eine Waffe des Ministers v. Dallwitz an den Regierungspräsidenten Ufert bedeute, so daß infolge dessen die Tage des letzteren in Schleswig gefährdet seien. Wir sind demgegenüber der Meinung, daß der preussische Minister des Innern nicht den Regierungspräsidenten, den er in der „Nordd. Allg. Ztg.“ auf das wärmste verteidigen ließ, sondern sich selber besonnen hat. Herr v. Dallwitz mußte, daß die Schleswiger Politik ihr erstes Verbot nicht ohne die Zustimmung des Herrn Ufert erlassen haben würde, und er konnte daher mit mathematischer Gewissheit das Resultat einer Ueberweisung der Sache an die Instanz Ufert vorher bestimmen. Der Regierungspräsident konnte jedenfalls annehmen, daß er den Fall in der gegebenen und vom Minister stets begünstigten Weise zu erledigen habe. Der Minister hebt ja selbst in dem Zurücknahmeverdict hervor, daß es sich um eine „Ausnahme“ handle, die auf die überragende Bedeutung und die hohen wissenschaftlichen Verdienste Roald Amundsens zurückzuführen sei. Das konnte Herr Ufert, für den bisher das Schisma, der „Grundfalsch“, die oberste Norm war, wirklich nicht wissen — und Herr v. Dallwitz hat es vor acht Tagen auch nicht gewußt, denn sonst wäre es nach Lage der Dinge seine Pflicht gewesen, von vornherein für die Vermeidung des „Falles“ zu sorgen.

Welche Kräfte den Minister nach mehrbärtiger Ueberlegung bestimmt haben, den für ihn zweifellos sehr schweren Schritt der Aufhebung zu tun, darüber läßt sich natürlich nur mutmaßen. Der Lösung am nächsten kommt wahrscheinlich das dänische Blatt „Fyensborg Avis“, wenn es schreibt, daß „eine mächtige Hand — vielleicht veranlaßt durch Informationen aus dem Auswärtigen Amt — hier eingegriffen, daß der Deutsche Kaiser selbst sich entrückt habe, zu hören, was eine Zwangsmaßnahme zu vernichten im Begriff stehe“. Wir glauben in der Tat, daß hier die Lösung des Rätsels zu suchen ist und daß man recht tut, die an die höchste Wahrscheinlichkeit grenzende Lesart zu berücksichtigen, bevor man einer unrichtigen Stelle Vorbeeren kreuzt.

Sozialdemokratie und Rüstungskommission. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat beschlossen, von jeder Teilnahme an der Rüstungskommission abzusehen. Sie wird eine Intervention in dieser Angelegenheit einbringen. Die Genossen Ledebour und Koste sind als Redner bestimmt.

Parteinachrichten.

Ein recht ergühlicher Streit zwischen den „Kulturkonserwativen“ und den — Nicht-Kulturkonserwativen ist entstanden. Der kulturkonservative Dr. Grabowski hatte in seiner Zeitschrift behauptet, die konservative Presse habe ein unvollkommenes Feuilleton, während die sozialdemokratische Presse in der Beziehung Muttergärtchen leiste. Er hatte dabei besonders auf den in der „Leipziger Volkszeitung“ zur Veröffentlichung gelangenden Roman des belgischen Dichters Demonier „Der elterne Moloch“ hingewiesen und demgegenüber den Leschmarzen getadelt, der in der „Post“ zum Ueberdruß gelangt. Die „Deutsche Tageszeitung“ aber hat zum







der Beherei gemessen und habe veranlaßt, daß das ursprüngliche geprüfte gedruckte Wort:

**„Frauenhasser“**

wieder ausgemergelt und in der gleichen Schriftart gedruckt wurde, in der der ganze übrige Artikel ausgeführt worden ist. — Rechtsanwalt Kranzburger: Damit sollen alle bisherigen Erklärungen und Angeklagten. Denn der Anzeigende gibt an, daß man aus dem Artikel den Vorwurf der Homosexualität herauslesen kann. Außerdem ist in dem Artikel von einem Wortbruch des Grafen Hülßen die Rede.

Diese Behauptung ist ebenfalls unbefugend. — Angekl. Steinthal: Davon steht aber in der mir zugegangenen Anklage kein Wort. Wenn die Klage auf diesen Punkt abgesehen ist, dann muß mit Gelegenheit gegeben werden, eventuell Beweismaterial herbeizuführen, und das wäre ein Grund zur Verurteilung.

Der zweite Angeklagte Ritzke gibt an, daß er mit der Redaktion der „Deutschen Montagszeitung“ nichts zu tun hat. Er sei selbst kaufmännischer Angestellter des Blattes und habe damals, als Steinthal für eine Zeit ausgeschieden sei, nur aus Gefälligkeit die Zeitung verantwortlich geleitet.

**Graf Hülßen als Zeuge.**

Als erster Zeuge wird der Nebenkläger, Exzellenz Graf Hülßen-Haeseler, vernommen. Er erklärt unter Eid, daß er weder homophile noch pervertierte Neigungen und Gedanken hat. Daß ihm derartige Neigungen von jeher nicht nur unbekannt, sondern auch unbegrifflich gewesen sind. Seine Erklärung bezieht sich nicht nur auf Dinge, die mit dem § 175 im Zusammenhang stehen, sondern betrifft auch mein ganzes Leben und Gefühlsleben, dem die ganze Weltensart fremd und unheimlich ist. — Angekl. Steinthal: Ich habe nur eine Frage an den Herrn Grafen zu richten: Exzellenz, was hat Sie auf diesen Artikel aufmerksam gemacht. — Zeuge Graf Hülßen-Haeseler: Ich glaube, es war der Herr Polizeipräsident, dem ich letztendlich die Bitte ausgesprochen habe, mich über derartige Angelegenheiten oder Anspielungen, die in der Presse eine hervorzuheben, auf dem Laufenden zu erhalten. Ich schied mich zu dieser Zeit veranlaßt durch die Angriffe, die letztendlich aus Anlaß der Affäre des Oberpräsidenten Franz gegen mich gerichtet worden sind. — Angekl. Steinthal: Ich habe meine Frage deshalb gestellt, weil der erste Mensch, der den Artikel als beleidigend aufgeführt hat, eben jener

**Oberpräsident Franz**

war, der seit längerer Zeit geisteskrank und entmündigt ist. Franz ist mit diesem Artikel zu Herrn v. Treschow gegangen und hat ihn auf diesen Artikel und die angeblich darin enthaltenen Vorwürfe aufmerksam gemacht.

Der Staatsanwalt beantragt gegen den Angeklagten Steinthal 1 Jahr Gefängnis.

**Das Urteil.**

Berlin, 14. Nov. Im Prozeß des Grafen Hülßen-Haeseler ist der Anzeigende Steinthal zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden. Der Kaufmann Witke wurde freigesprochen. Nach dem Urteilspruch wurde der Angeklagte Steinthal sofort verhaftet.

**Schwurgericht.**

Halle, 13. November.

In der heutigen vierten Schwurgerichtssitzung kamen wieder zwei Strafsachen unter Ausschluß der Öffentlichkeit zur Verhandlung.

**Die erste Verhandlung**

**Rindstielung.**

Angeklagt deshalb war die landwirtschaftliche Arbeiterin Johanna Kalka aus Dölsch am Berge. Sie stammt aus Galizien, ist 26 Jahre alt und noch ledig. Am 2. September tötete sie in Dölsch ihr unehelich geborenes Kind gleich nach der Geburt und beseitigte die Leiche. Die Geschworenen billigten ihr mitwidernde Umstände zu. Das Mindeststrafmaß ist solcher Zubilligung beträgt zwei Jahre Gefängnis. Das Gericht erkannte auf drei Jahre Gefängnis, weil die Tat nach der Art ihrer Ausführung als höchst brutal zu bezeichnen sei. Die Angeklagte brach über das Urteil in lautes Weinen aus.

In der zweiten Verhandlung hatte sich der Krankenpfleger Ernst Alwin Leibertz aus Nietleben wegen Mordtats

zu verantworten. Er ist 29 Jahre alt und Familienvater. Früher war er Schneider, wurde dann aber Wärtin in der Reichswehr-Krankenanstalt. Diese Stellung hat er schon sieben Jahre lang inne und sich bisher gut geföhrt. Am 8. Oktober d. J. wandelte ihn bei Nietleben das unbegriffliche Gefühl an, eine tödliche Frau anzufassen und zu vergewaltigen. Vor Gericht behauptete Kalka, daß sie ein offenes Geschwür an der Unterlippe hatte und deshalb wurde er zu einem Jahre zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

**Strafkammer.**

Halle, 13. November.

**Schlimmer Mordstich eines Ausflugs.**

Vier Arbeiter aus Hettstedt, Willi Wollfarth, Richard Jelenstal, Paul Kramer und Gustav Kramer, ergriffen am 4. Mai einen Ausflug. unterwegs tranken sie mehrere Liter Schnaps und verübten dann in der Trunkenheit die schrecklichsten arge Missetaten. Sie beschimpften den Amtsbekleideten und brachten in eine Gastwirtschaft ein, deren Inhaber ihnen Bier vorsetzte. Gustav Kramer schlug zunächst eine Glasflasche der Eingangstür ein, die der Gastwirt in alle Eile vor den Anstürmenden geschlossen hatte. Kramer verlor sich dabei erheblich an der Wand, so daß er an den weiteren Gewalttätigkeiten nicht mehr teilnehmen konnte. Die übrigen drei hoben die Tür aus den Angeln, sie fiel ins Gastzimmer und beschädigte einen Tisch. Der Gastwirt und sein Vater, ein Postbote, hatten dann längere Zeit mit den Eindringlingen einen heftigen Kampf zu bestehen, bei dem Jelenstal den Postboten sogar in den Arm biß. Erst als der Gastwirt sein Land-gemeinde holte und damit zu lächeln drohte, bequamen sich die Eindringlinge endlich zum Abzug. Gustav Kramer hatte sich hinter den übrigen her ebenfalls mit ins Gastzimmer eingedrungen. Er wurde aber dort auf einem Stuhl liegen, nur damit beschützt, das Haar frömende Blut seinen Hand zu fließen. Er wurde nachher schließlich ins Krankenhaus gebracht. Von seiner Verletzung hat er einen tiefen Einschnitt zurückbehalten und ist dadurch mittelmäßig tauglich geworden. Nach eingetretener Erleichterung verübte die vier sich mit dem Gastwirt gütlich zu einigen, doch schloßerte der Vergleich nie so häufig am Gedpund-

Das Schöffengericht in Hettstedt hielt gegen die vier, zumal da sie sämtlich schon wegen Missetaten verurteilt sind, empfindliche Strafen für angemessen. Wohl-tätig, Jelenstal und Paul Kramer wurden zu je drei Wo-chen Gefängnis verurteilt, Gustav Kramer zu fünf Wochen. Gegen das Schöffengerichtsurteil legten die Arbeiter Ver-rufung ein mit der Bitte um mildere Strafe. Ramentlich Gustav Kramer hat um Milderung wegen der Folgen seiner Ver-letzung, durch die er schon wegen gestraft ist. Die Straf-kammer lehnte mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagten den Gastwirt um Verzeihung gebeten und eine gütliche Einigung angestrebt hatten, die Strafen etwas herab, bei den ersten drei auf je zwei Monate, bei Gustav Kramer auf drei Wochen drei Tage Gefängnis.

**Eräuber und unerlaubter Raubdruck.**

Der Journalist Dr. Justus Schönthal in Göttingen, Herausgeber einer „Täglichen Korrespondenz“, hatte gegen den Verleger und Redakteur des „Merseburger Korrespondenten“, Buchdruckereibesitzer Theodor Köhner, Strafantrag wegen unerlaubten Raubdruckes gestellt. R. wurde aber freigesprochen, weil die Strafkammer ihm den guten Glauben zuerkannte, er habe sich zum Widerruf des fraglichen Artikels für berechtigt gehalten.

R. hatte einen zuerst in der „Täglichen Korrespondenz“ erschienenen Artikel über den Spitzmarkt: „Er kann's auch nachgedruckt, aber nicht aus der Korrespondenz selbst, sondern aus einem fälschlichen Blatte.“ Er hielt den Artikel, der eine humoristische Färbung trug, für einen Tatsachenbericht und leitete ihn mit dem Vermerk ein: „Aus einer fälschlichen Stadt wird uns geschrieben.“ Besondere Bedeutung legte er dem Bericht nicht bei, sondern vermerkte ihn mehr als Neugier. Dr. Schönthal war indes der Ansicht, daß der Artikel eine freie, selbständige Ausarbeitung sei, darauf be-rechnet, nicht einfach Tatsachen zu berichten, sondern die Leser auf einige Minuten heiter zu unterhalten. Dieleil individuellen Charakter einer geistigen Arbeit hätte R. unbedingt erkennen müssen. Schönthal hatte sich nach dem Ab-druck zunächst brieflich an R. gewandt und um ihm 3,50 M. für den Artikel verlangt. R. lehnte aber im Bewußtsein seines guten Glaubens die Forderung als unberechtigt ab. Wie sein Verzeihung ausübte, soll als juristisch oder literarischer Bureauz gehen, die gerade solche Artikel auf der Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Raubdruck mit Vorliebe zum Nachdruck der Zeitungsverleger ausbeuten lassen. In der Regel verlangen derartige Bureauz von den Zeitungen, die arglos einen solchen fraglichen Artikel abgedruckt hätten. 5—10 Mark mit dem Vorbehalt, bei Zahlung ihrer Gebühr wollten sie die Sache auf sich beruhen lassen. Meist erreichten sie auch ihren Zweck; weil die Zeitungen sich scheuten, erst noch laune gerichtliche Scherereien zu haben. Der hier in Frage kommende Artikel entbehre jeder individuellen Note: es handle sich um einen Wit, wie solche zu Duzenden veröffentlicht würden. Derartige dürfe man wohl auch ohne besondere Erlaubnis abdrucken. Dr. Schönthal, der als Redakteur zugelassen war, beantragte Bestrafung R. mit 300 Mark in Höhe der weiteren Scherereien und sonstigen Schritte auch nach allerlei Kosten getreten seien. Die Strafkammer gelangte aber, wie schon eingangs mit-geteilt, zur Freisprechung. Es mußte sein, daß bei objektiver Betrachtung der fragliche Artikel als eine selbst-ständige geistige Arbeit erkannt werden könne. Dem An-geklagten könne aber der gute Glaube, daß er eine Erwählung von Tatsachen vor sich zu haben meinte, nicht abgeprochen werden.

**Die dubiose Zimmerwirtin.**

Die Heilige Kellnerin Frau Heinege war wegen Ruppel angeklagt. Dieses Straferfahren bildet ein Nachspiel vom früheren gegen die Kassiererin Meinig, die im Frühjahr in der Lotteriekollektion am Moritzwinger die Komödie des letztendlich selbstproduzierten angeblichen Raubüberfalls auftrah. Sie hatte aus der Kasse mehrer-mals Beträge in Gesamthöhe von etwa 4000 Mark ent-nommen und dann zur Verdeckung ihrer Unredlichkeiten eines Mittags die Verabreitung selbst. Sie inebelte und fesselte sich selbst, worin sich zur Erde und innotierte einen Ohnmachts-anfall. Ruppel gab sie vor, ein Mann im braunen Verklei-dung habe sie mit einem Revolver bedroht, als sie vom Schreck umgefallen sei, habe er sie gefesselt und gefesselt und dann den größten Teil des Kassenschatzes geraubt. Leider konnte der angebliche Missetäter niemals ermittelt werden. Die Strafkammer glaubte nicht an das Märchen vom Raub-anfall, sondern hielt die Meinung des mehrmaligen Kassenschatzräubers für schuldig und verurteilte sie zu einem Jahre Gefängnis. Merkwürdigerweise beruhigte Frau Meinig trotz ihrer früheren Unfallsbeteuerungen sich sehr schnell bei diesem Urteil. Zurzeit verhielt sie ihre Strafe. In den letzten Jahren ihres noch jungen Lebens ließ die hübsche Kassiererin sich sehr flott amüßern und viel Herrenverkehr in ihrer Wohnung empfangen haben. Frau Zimmerwirtin, Frau Heinege, soll hier nun bei diesem Ver-kehr Vermittlungsbedienten und Vorläufer geleistet haben. Da-her die Anklage gegen Frau H. wegen Ruppel. Die Be-weisnahme war sehr umfangreich, da 14 Zeugen geladen waren. Das Ergebnis der mehrtägigen Verhandlung war, daß das Gericht Frau H. der Ruppel schuldig fand, aber nicht der gemordeten Missetäterin. Als Strafe wurden zwei Wochen Gefängnis für ausreichend erachtet.

**Prozeß Ernst.**

Leipzig, 14. November.

Vor dem 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts begann heute vormittag die Verhandlung gegen den Mechaniker und Kraftwagenführer Leo Ernst aus Mühlhausen (Erf.), der beschuldigt wird, im April 1913 sich in den Besitz und die Kenntnis über die Munition der Reittroopschwadron vom 10. Mai 1905 gelegt zu haben. Das Verbrechen gegen den mit-angeklagten Handlungsreisenden Alois Cier aus Forbach ist abgetrennt worden, weil dieser erst auf seinem Gesundheitszustand untersucht werden muß. Die Angeklagten sind fünf Zeugen und ein militärischer Sachverständiger. Die Öffentlichkeit wurde ausgeschlossen.

Leipzig, 14. Nov. Im Spionageprozeß gegen den 36 Jahre alten Mechaniker und Kraftwagenführer Leo Ernst aus Mühlhausen i. E. wurde der Angeklagte wegen ver-lusteten Betrags militärischer Geheimnisse im Sinne des § 1 zu drei Jahren Zuchthaus, fünf Jahren Ehrenstrafver-lust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt. Vier Monate der erlittenen Untersuchungshaft wurden in Anrechnung ge-bracht. Es wurde als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte seit dem Jahre 1908 mit dem französischen Nachrichten-bureau in Verbindung gestanden sei. Er gab auch zu,

Spionageaufträge erhalten zu haben, wofür diese jedoch abge-lehnt wurden. Späterhin wandte sich Ernst dann an einen Bekannten, der zum Schein auf den Handel mit Eisen ein-gelassen wurde, aber mit der Polizei in Verbindung setzte. Als der An-geklagte im Begriff war, den Zug nach Metz zu besteigen, wurde er später auf dem Bahnhof in Mühlhausen i. E. ver-haftet.

**Provinzial-Nachrichten.**

Schnell in Oberhartz. Heude, 14. Nov. Heute früh trat in Oberhartz bei 1 Grad Ralte der erste anhaltende Schneefall ein.

14. Nov. (Schauererzählung) In Anwesenheit des Zimmermeisters Schulze in Schenkenberg schloß sich gestern nachmittag ein Dieb in die Wohnung und entwendete einen Geldbetrag von 600 Mark und ein Fahrrad, auf dem er entfiel, als er bei dem Diebstahl ertrapt wurde. Nach einem seine Ver-sicherung auf. Interniert wurde er das Rad von ihm und schloß auf seine Verfolger, so daß diese von einer weiteren Verfolgung absehen mußten. Der Dieb liegt hierauf das Weite.

13. Nov. (Schauererzählung) werden hier ver-berichtet. Bei den Weinbauten für die Eisenbahnbrücke an der Aufwärtersbrücke soll — augenblicklich ist es so launig — der vor-erhöhten Zeit verschwindende Kopf der italienischen Arbeiter — in einem Weiler eingemauert worden sein. Ob der Kopf das Weite nicht näher herüber ausgefallen, ob der brave Kopf, der sich die Rede seiner Landesteube dadurch ausweisen haben soll, daß er ihn ihm anvertraute Geduld unterließ, lebendig eingemauert ist. Barbara Wirt, die eingemauerte Nonne, wäre alsdann gegen ihn das seine Weintätigkeit. Nicht allein, daß dieser Wirtin gelangt einen Weiler eingemauert worden sein. Ob der brave Kopf, der sich die Nachrichten geschickt, a. B. es sei eine ganz Romantische Weide-burger Nonne herab, um den Weiler auseinander zu legen, die Staatsanwaltschaft habe die Unternehmung in die Hand ge-nommen, zur Ermittlung der Täter sei ein Dutzend Detektives entsandt, die hier in allen möglichen und unmöglichen Ver-suchungen unternommen wurden. Ob der brave Kopf, der sich die Ränder und Morbifikationen ein großartiger Band der Stützlinie den 10 Wfa-Bürofesten zumilanzschreiben. Und das alles wird von vernünftigen Leuten wirklich geglaubt! Das hatte sich der Weintätigkeit, der sich ihnen Scherz erlaubt, nicht nicht gedacht, daß seine Worte ein wenig Wirkung haben würden. Tatsächlich nahmen mehrere kleine Statter ganz ernsthaft von der Sache Not.

14. Nov. (In der Stadtverordneten-versammlung) machte Stadtbaurat Roth eine bedeutsame Mitteilung über die künftige Umgestaltung des Tor-gang- und Bahnhofs. Danach erlangt der Bahnhof eine würdige Umgestaltung. Das neue Empfangsgebäude wird ein ständliches Gebäude nach dem Gesichtsbild, fertig nach der Ober-bergschen Straße zu errichtet werden. Es sind drei getrennte Bahn-ebenen vorgesehen, von denen zwei vom ersten aus durch Unter-führungen zu erreichen sind. Die Unterführung für große Güter wird nach der Oberbergschen Straße zu gelegt, eine solche für kleinere Güter nach dem Dommitzger Straße zu. Außer der Dommitzger-Straße soll auch die Oberbergsche Straße fertig nach der Ober-bergschen Veranaltungen zwischen Eisenbahnstuf und Stadt sollen bereits am kommenden Sonnabend fertig sein.

Wernigerode (Harz), 13. Nov. (Erhaltungsbau für Sandwerke.) Die Handwerkskammer Wernigerode hat die Schaffung eines Heimes für erholungsbedürftige Handwerker im Kammerbezirk beschlossen. Ritzsch wurde der Kauf eines entsprechenden Grundstückes abgeschlossen, wobei die Wahl auf das bisherige ideale „Hotel Kapittelberg“ fiel, das wegen seiner geraden hohen Lage sich ganz vor-züglich für den gedachten Zweck eignet und nach geringen Baukosten umgebaut werden kann. Der Kaufpreis für das Grundstück des künftigen Sand-werkerheimes stellt sich nur auf 47 000 M., wobei zu berück-sichtigen ist, daß es sich um ein Areal von rund 7 Morgen handelt, das auch Garten und vor allem Wald enthält, aus dem man direkt in den angrenzenden Hochwald und in die Berge kommen kann. Von dem Kaufpreis sind 10 000 M. angezahlt, der Rest soll in einzelnen Raten innerhalb der nächsten Jahre durch Sammlungen usw. aufgebracht und nach und nach abgetragen werden.

Leuch, 14. Nov. (Ein munterer Saal.) Wegen des Inhabers und Bodenmeisters einer hiesigen Saal- und Bierhalle wurde eine Saal- und Bierhalle, welche nach dem Willen überführt und schwer beschädigt zu haben. Auch soll er ge-laubt haben, daß Personen beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich badeten.

**Vermischtes.**

Aufbruch in einer jordanischen Pfarrgemeinde. In Jitiri (Sardinien), wo der Ortsgeistliche Carta wegen seines patriotischen Verhaltens von der Kurie gemagtregt wurde, daß sich die Erregung der Bevölkerung bis zum Stützpunkt geheizert, seit fesselt, daß Carta abgesetzt werden soll. In den letzten Tagen haben die Wärdner der Stadt eine Kom-mission gebildet, die das Pfarrhaus Tag und Nacht besetzt hält, um die Wärdner durch Gebete und Gebete zu beruhigen. Seit dem Tag ziehen 80 bis 100 Märdner vor das Pfarrhaus. Aus dieser Schaar wählt am Abend die biblische und unermüßliche Präsidentin des Pfarrkomitees die Nachtwache, die dann bis zum Morgen unter dem verschlossenen Portal des Pfarr-hauses ausharrt, während andere Frauen die Wohnungen der beiden unglücklichen Kapläne bewachen, die nach Jitiri gefandt wurden, um den Dienst des Ortsgeistlichen zu über-nehmen. Die beiden Geistlichen werden dort so streng über-wachtet, daß kein Brief, kein Telegramm sie erreichen kann. Unter großer Schwierigkeit gelang es nun am Donnerstag, dem Pfarrer das Abberufungs-dekret des Bischofs auszustellen. Die Kunde davon verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch die Stadt und ziel-losche Erblätterung hervor, daß die Kapläne in die Saalene losziehen mußten, damit die Kommandanten mit ihnen beraten konnte, was zu tun sei. Unter Aufbruch der beiden Pfarrer zur Kaserne, die dann von den Frauen mit Steinen bombardiert wurde. Die Polizei nahm mehrere Verhaftungen vor, darunter die Soros, die nach Saffari transportiert wurde. Ganz Jitiri ist in hellem Auf-rubr, und man weiß noch nicht, wie man die erbitterten Pfarrer, vor allem die streifbaren Frauen, wird be-schuligen können.

Der Herrnter Unfallsdirektor F. In Bernthum starb der neue Unfallsdirektor Burachard, der erst Anfangs Oktober in leitene Amt sein beenden worden. Er hat inlose Kran-keit sein Amt nur nicht erst antreten können. Der Herrnter Unfallsdirektor Burachard, der erst Anfangs Oktober in leitene Amt sein beenden worden. Er hat inlose Kran-keit sein Amt nur nicht erst antreten können.







